

Amtsblatt der Europäischen Union

C 172



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

20. Mai 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 172/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gericht

2019/C 172/02 Besetzung der Großen Kammer 2

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 172/03 Rechtssache C-54/18: Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte, Italien) — Cooperativa Animazione Valdocco S.C.S. Impresa Sociale Onlus/Consorzio Intercomunale Servizi Sociali di Pinerolo und Azienda Sanitaria Locale To3 di Collegno e Pinerolo (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 1 und 2c — Klage gegen die Entscheidung, einen Bieter zuzulassen oder auszuschließen — Klagefrist — Ausschlussfrist von 30 Tagen — Nationale Regelung, durch die die Möglichkeit ausgeschlossen wird, die Rechtswidrigkeit einer Zulassungsentscheidung im Rahmen einer Klage gegen die ihr nachfolgenden Handlungen geltend zu machen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Recht auf wir samen gerichtlichen Rechtsschutz) 3

DE

2019/C 172/04	Rechtssache C-373/18: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Penafiel — Portugal) — Prosa — Produtos e Serviços Agrícolas/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Richtlinie 69/335/EWG — Art. 4 und 7 — Gründung einer Kapitalgesellschaft — Am 1. Juli 1984 geltende Stempelgebühr — Abschaffung und anschließende Wiedereinführung dieser Stempelgebühr)	4
2019/C 172/05	Rechtssache C-489/18: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Könyéki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Farmland Kft./Földművelésügyi Miniszter (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Landwirtschaft — Direktzahlungen — Betriebsprämienregelung — Antrag auf einheitliche Flächenzahlung — Kriterien — Rechtmäßiger Nutzer der landwirtschaftlichen Fläche)	5
2019/C 172/06	Rechtssache C-689/18: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Patron — Griechenland) — XT/Elliniko Dimosio (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Inländische Abgaben — Verbot diskriminierender Abgaben — Luxussteuer — Kraftfahrzeuge — Ausnahme von der Steuer anhand des Datums der erstmaligen Inbetriebnahme in dem die Steuer erhebenden Mitgliedstaat — Keine Berücksichtigung des Datums der erstmaligen Inbetriebnahme in einem anderen Mitgliedstaat)	5
2019/C 172/07	Rechtssache C-8/19 PPU: Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen RH (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie [EU] 2016/343 — Art. 4 — Öffentliche Bezugnahmen auf die Schuld — Anordnung der Untersuchungshaft — Rechtsbehelfe — Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung — Beachtung der Unschuldsvermutung — Art. 267 AEUV — Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Recht auf Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist — Nationale Regelung, die die Befugnis nationaler Gerichte, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, beschränkt oder die sie dazu verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen, ohne die Antwort auf dieses Ersuchen abzuwarten — Disziplinarmaßnahmen bei Nichtbeachtung dieser Regelung)	6
2019/C 172/08	Rechtssache C-755/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2018 von Harry Shindler u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Neunterweiterte Kammer) vom 26. November 2018 in der Rechtssache T-458/17, Shindler u. a./Rat	7
2019/C 172/09	Rechtssache C-88/19: Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Zărnești (Rumänien), eingereicht am 7. Februar 2019 — Asociația „Alianța pentru combaterea abuzurilor“/TM, UN, Asociația DMPA ...	7
2019/C 172/10	Rechtssache C-96/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (Österreich) eingereicht am 8. Februar 2019 — VO gegen Bezirkshauptmannschaft Tulln	8
2019/C 172/11	Rechtssache C-101/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. Februar 2019 — Deutsche Homöopathie-Union (DHU) Arzneimittel GmbH & Co. KG gegen Bundesrepublik Deutschland	9
2019/C 172/12	Rechtssache C-102/19: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. Februar 2019 — Deutsche Homöopathie-Union (DHU) Arzneimittel GmbH & Co. KG gegen Bundesrepublik Deutschland	10
2019/C 172/13	Rechtssache C-108/19: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 11. Februar 2019 — Krakvet sp. z o.o. sp.k./Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți	10
2019/C 172/14	Rechtssache C-112/19: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Aachen (Deutschland) eingereicht am 12. Februar 2019 — Marvin M. gegen Kreis Heinsberg	11

2019/C 172/15	Rechtssache C-118/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 15. Februar 2019 — ZS gegen PVA Landesstelle Salzburg	12
2019/C 172/16	Rechtssache C-134/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2019 von der Bank Refah Kargaran gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 10. Dezember 2018 in der Rechtssache T-552/18, Bank Refah Kargaran/Rat.....	12
2019/C 172/17	Rechtssache C-135/19: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 20. Februar 2019 — Pensionsversicherungsanstalt gegen CW	14
2019/C 172/18	Rechtssache C-157/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2019 von Ehab Makhlouf gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-409/16, Makhlouf/Rat	15
2019/C 172/19	Rechtssache C-158/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2019 von Razan Othman gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-416/16, Othman/Rat.....	16
2019/C 172/20	Rechtssache C-159/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2019 von Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-411/16, Syriatel Mobile Telecom/Rat.....	17
2019/C 172/21	Rechtssache C-182/19: Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 26. Februar 2019 — Pfizer Consumer Healthcare Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs	18
2019/C 172/22	Rechtssache C-208/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz (Österreich) eingereicht am 4. März 2019 — NK gegen MS und AS	19
2019/C 172/23	Rechtssache C-217/19: Klage, eingereicht am 8. März 2019 — Europäische Kommission/Republik Finnland.....	20
2019/C 172/24	Rechtssache C-231/19: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 15. März 2019 — Blackrock Investment Management (UK) Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs.....	21
2019/C 172/25	Rechtssache C-235/19: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. März 2019 — United Biscuits (Pensions Trustees) Limited, United Biscuits Pension Investments Limited/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs	22
2019/C 172/26	Rechtssache C-239/19: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. März 2019 — Eli Lilly and Company/Genentech Inc.....	22
2019/C 172/27	Rechtssache C-510/17: Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 24. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava — Slowakei) — ML	23
2019/C 172/28	Rechtssache C-564/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Februar 2019 — Europäische Kommission/Königreich Belgien, unterstützt durch: Bundesrepublik Deutschland, Republik Estland, Irland, Königreich Spanien, Republik Frankreich, Republik Italien, Republik Lettland, Republik Litauen, Ungarn	23

2019/C 172/29	Rechtssache C-596/17: Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 13. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Japan Tobacco International SA, Japan Tobacco International France SAS/Premier ministre, Ministre de l'Action et des Comptes publics, Ministre des Solidarités et de la Santé	24
2019/C 172/30	Rechtssache C-657/17: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Hussein Mohamad Hussein, Beteiligter: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	24
2019/C 172/31	Rechtssache C-277/18: Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 14. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo de Círculo de Lisboa — Portugal) — Henkel Ibérica Portugal, Unipessoal Lda/Comissão de Segurança de Serviços e Bens de Consumo.....	24
2019/C 172/32	Rechtssache C-368/18: Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 30. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Justice de paix du troisième canton de Charleroi — Belgien) — Frank Casteels/Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd.....	25
2019/C 172/33	Rechtssache C-399/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het Bedrijfsleven — Niederlande) — Vereniging Gasopslag Nederland, TAQA Onshore BV, TAQA Piek Gas BV/Autoriteit Consument en Markt, Beteiligte: Gas Transport Services BV.....	25
2019/C 172/34	Rechtssache C-498/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — ZW/Deutsche Lufthansa AG.....	25
2019/C 172/35	Rechtssache C-614/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Februar 2019 — Europäische Kommission/Slowakische Republik	26
2019/C 172/36	Rechtssache C-660/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin — Deutschland) Sundair GmbH/WV, XU, YT, ZS	26
2019/C 172/37	Rechtssache C-701/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Nürnberg — Deutschland) — Geld-für-Flug GmbH/Ryanair DAC	26
2019/C 172/38	Rechtssache C-750/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — A, B/C	27
Gericht		
2019/C 172/39	Rechtssachen T-251/17 und T-252/17: Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Robert Bosch/EUIPO (Simply Connected.) (Unionsmarke — Anmeldungen der Unionsbildmarken Simply Connected. — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Umfang der von der Beschwerdekammer vorzunehmenden Prüfung — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 64 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 71 der Verordnung 2017/1001]).....	28
2019/C 172/40	Rechtssache T-480/17: Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Griechenland/Kommission (EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Griechenland getätigte Ausgaben — Punktuelle und pauschale finanzielle Berichtigungen — Cross-Compliance — Kontrolle der Grundanforderungen an die Betriebsführung — Risikoanalyse — Beurteilung des finanziellen Schadens — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit).....	29

2019/C 172/41	Rechtssache T-492/17: Urteil des Gerichts vom 2. April 2019 — Fleig/EAD (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Unbefristeter Vertrag — Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB — Fristgemäße Kündigung — Kündigungsgründe — Zerstörung des Vertrauensverhältnisses — Dienstliches Interesse — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Fürsorgepflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Art. 30 und 41 der Charta der Grundrechte — Zwischenstreit — Veröffentlichung von Dokumenten, die zur Akte des Verfahrens vor dem Gericht eingereicht wurden, im Internet — Art. 17 des Statuts)	29
2019/C 172/42	Rechtssache T-562/17: Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — dm-drogerie markt/EUIPO — Albea Services (ALBÉA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke ALBÉA — Ältere internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke Balea — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	30
2019/C 172/43	Rechtssache T-611/17: Urteil des Gerichts vom 29. März 2019 — All Star/EUIPO — Carrefour Hypermarchés (Form einer Schuhsohle) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Unionsmarke — Form einer Schuhsohle — Allgemein bekannte Tatsachen — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Absolutes Eintragungshindernis — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001] — Infolge Benutzung erlangte Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001] — Zurückweisung des Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer — Art. 77 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 96 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001])	31
2019/C 172/44	Rechtssache T-779/17: Urteil des Gerichts vom 4. April 2019 — United Wineries/EUIPO — Compañía de Vinos Miguel Martín (VIÑA ALARDE) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke VIÑA ALARDE — Ältere nationale Wortmarke „ALARDE“ — Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])	32
2019/C 172/45	Rechtssache T-804/17: Urteil des Gerichts vom 4. April 2019 — Stada Arzneimittel/EUIPO (Darstellung von zwei sich gegenüberliegenden Bögen) (Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei sich gegenüberliegende Bögen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	33
2019/C 172/46	Rechtssache T-259/18: Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Zakłady Chemiczne „Siarkopol“ Tarnobrzeg/EUIPO — EuroChem Agro (Unifoska) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Unifoska — Ältere Unionswortmarke NITROFOSKA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	33
2019/C 172/47	Rechtssache T-186/18: Beschluss des Gerichts vom 25. März 2019 — Abaco Energy u. a./Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulung zugunsten erneuerbarer Energien — Vorprüfungsverfahren — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Klage von Begünstigten — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)	34
2019/C 172/48	Rechtssache T-190/18: Beschluss des Gerichts vom 25. März 2019 — Solwindet las Lomas/Kommission (Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulung zugunsten erneuerbarer Energien — Vorprüfungsverfahren — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Klage eines Begünstigten — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)	35

2019/C 172/49	Rechtssache T-631/18: Beschluss des Gerichts vom 28. März 2019 — Herholz/EUIPO (#) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke # — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Abänderungsersuchen — Offenkundige Unzulässigkeit) ..	36
2019/C 172/50	Rechtssache T-157/19: Klage, eingereicht am 8. März 2019 — Şanlı/Rat	36
2019/C 172/51	Rechtssache T-161/19: Klage, eingereicht am 11. März 2019 — Deutsche Telekom/Parlament und Rat	37
2019/C 172/52	Rechtssache T-162/19: Klage, eingereicht am 11. März 2019 — Telefónica und Telefónica de España/Parlament und Rat	38
2019/C 172/53	Rechtssache T-171/19: Klage, eingereicht am 20. März 2019 — Hebberecht/EAD	39
2019/C 172/54	Rechtssache T-173/19: Klage, eingereicht am 22. März 2019 — AV und AW/Parlament	40
2019/C 172/55	Rechtssache T-176/19: Klage, eingereicht am 25. März 2019 — 3V Sigma/ECHA	41
2019/C 172/56	Rechtssache T-182/19: Klage, eingereicht am 28. März 2019 — Puma/EUIPO (SOFTFOAM)	42
2019/C 172/57	Rechtssache T-184/19: Klage, eingereicht am 27. März 2019 — Aurea Biolabs/EUIPO — Avizel (AUREA BIOLABS)	43
2019/C 172/58	Rechtssache T-185/19: Klage, eingereicht am 28. März 2019 — Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission	44
2019/C 172/59	Rechtssache T-187/19: Klage, eingereicht am 29. März 2019 — Glaxo Group/EUIPO (Farbmarke Lila)	45
2019/C 172/60	Rechtssache T-188/19: Klage, eingereicht am 1. April 2019 — Vereinigtes Königreich/Kommission	46

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union

(2019/C 172/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 164 vom 13.5.2019

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 155 vom 6.5.2019

Abl. C 148 vom 29.4.2019

Abl. C 139 vom 15.4.2019

Abl. C 131 vom 8.4.2019

Abl. C 122 vom 1.4.2019

Abl. C 112 vom 25.3.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Besetzung der Großen Kammer

(2019/C 172/02)

Am 10. April 2019 hat das Gericht beschlossen, dass für die Zeit vom 26. September 2019 bis zum 31. August 2022 die folgenden 15 Richter gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Große Kammer bilden: der Präsident des Gerichts, der Vizepräsident, zwei reihum bestimmte Kammerpräsidenten, die Richter des ursprünglich mit der Rechtssache befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und die zwei Richter, die diesen Spruchkörper mit drei Richtern hätten vervollständigen müssen, wenn die Rechtssache einer Kammer mit fünf Richtern zugewiesen worden wäre, sowie sechs Richter, die unter allen Richtern des Gerichts mit Ausnahme der Kammerpräsidenten reihum abwechselnd nach der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangordnung und der umgekehrten Rangordnung bestimmt werden.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 14. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte, Italien) — Cooperativa Animazione Valdocco S.C.S. Impresa Sociale Onlus/Consorzio Intercomunale Servizi Sociali di Pinerolo und Azienda Sanitaria Locale To3 di Collegno e Pinerolo

(Rechtssache C-54/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Nachprüfungsverfahren — Richtlinie 89/665/EWG — Art. 1 und 2c — Klage gegen die Entscheidung, einen Bieter zuzulassen oder auszuschließen — Klagefrist — Ausschlussfrist von 30 Tagen — Nationale Regelung, durch die die Möglichkeit ausgeschlossen wird, die Rechtswidrigkeit einer Zulassungsentscheidung im Rahmen einer Klage gegen die ihr nachfolgenden Handlungen geltend zu machen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz)

(2019/C 172/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per il Piemonte

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cooperativa Animazione Valdocco S.C.S. Impresa Sociale Onlus

Beklagte: Consorzio Intercomunale Servizi Sociali di Pinerolo und Azienda Sanitaria Locale To3 di Collegno e Pinerolo

Im Beisein von: Ati Cilte Soc. coop. soc., Coesa Pinerolo Soc. coop. soc. arl, La Dua Valadda Soc. coop. soc., Consorzio di Cooperative Sociali il Deltaplano Soc. coop. soc., La Fonte Soc. coop. soc. Onlus, Società Italiana degli Avvocati Amministrativisti (SIAA), Associazione Amministrativisti.it und Camera degli Avvocati Amministrativisti

Tenor

1. Die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 geänderten Fassung und insbesondere ihre Art. 1 und 2c sind im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, wonach Klagen gegen Entscheidungen von öffentlichen Auftraggebern über die Zulassung oder Ablehnung der Beteiligung an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab ihrer Mitteilung an die Betroffenen zu erheben sind, vorausgesetzt, dass die insoweit mitgeteilten Entscheidungen eine Darlegung der maßgeblichen Gründe enthalten, durch die gewährleistet ist, dass die Betroffenen von dem Verstoß gegen das Unionsrecht, den sie geltend machen, Kenntnis genommen haben oder nehmen konnten.

2. Die Richtlinie 89/665 in der durch die Richtlinie 2014/23 geänderten Fassung und insbesondere ihre Art. 1 und 2c sind im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, wonach es, wenn eine Klage gegen die Entscheidungen von öffentlichen Auftraggebern über die Zulassung der Beteiligung der Bieter an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Tagen ab ihrer Mitteilung erhoben wird, den Betroffenen nicht mehr möglich ist, die Rechtswidrigkeit dieser Entscheidungen im Rahmen einer Klage gegen die ihr nachfolgenden Handlungen und insbesondere gegen die Vergabeentscheidungen geltend zu machen, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Präklusion den Betroffenen nur dann entgegengehalten werden kann, wenn sie durch die genannte Mitteilung von der Rechtswidrigkeit, die sie geltend machen, Kenntnis genommen haben oder nehmen konnten.

(¹) ABl. C 142 vom 23.4.2018

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal de Penafiel — Portugal) — Prosa — Produtos e Serviços Agrícolas/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-373/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Richtlinie 69/335/EWG — Art. 4 und 7 — Gründung einer Kapitalgesellschaft — Am 1. Juli 1984 geltende Stempelgebühr — Abschaffung und anschließende Wiedereinführung dieser Stempelgebühr)

(2019/C 172/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Administrativo e Fiscal de Penafiel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Prosa — Produtos e Serviços Agrícolas

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Tenor

Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehen, mit der ein Mitgliedstaat für unter die erste dieser Bestimmungen fallende Gründungen von Kapitalgesellschaften, die am 1. Juli 1984 einer Gesellschaftssteuer unterlagen, in der Folge jedoch davon befreit wurden, erneut eine solche Steuer eingeführt hat.

(¹) ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — Farmland Kft./Földművelésügyi Miniszter

(Rechtssache C-489/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Landwirtschaft — Direktzahlungen — Betriebsprämienregelung — Antrag auf einheitliche Flächenzahlung — Kriterien — Rechtmäßiger Nutzer der landwirtschaftlichen Fläche)

(2019/C 172/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Budapest Környéki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Farmland Kft.

Beklagter: Földművelésügyi Miniszter

Tenor

Das vom Budapest Környéki Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht für den Bezirk Budapest, Ungarn) mit Entscheidung vom 17. Juli 2018 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 22.10.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 7. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Patron — Griechenland) — XT/Elliniko Dimosio

(Rechtssache C-689/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Inländische Abgaben — Verbot diskriminierender Abgaben — Luxussteuer — Kraftfahrzeuge — Ausnahme von der Steuer anhand des Datums der erstmaligen Inbetriebnahme in dem die Steuer erhebenden Mitgliedstaat — Keine Berücksichtigung des Datums der erstmaligen Inbetriebnahme in einem anderen Mitgliedstaat)

(2019/C 172/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Protodikeio Patron

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XT

Beklagter: Elliniko Dimosio (Griechischer Staat)

Tenor

Art. 110 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, wonach die Eigentümer oder Besitzer privat genutzter Personenkraftwagen mit großem Hubraum, die — gerechnet ab dem Jahr ihrer ersten Inbetriebnahme in diesem Mitgliedstaat — älter als zehn Jahre sind, von der Erhebung der Luxussteuer befreit sind, wobei eine etwaige vorherige Inbetriebnahme in einem anderen Mitgliedstaat nicht berücksichtigt wird.

(¹) ABL C 25 vom 21.1.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen RH

(Rechtssache C-8/19 PPU) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Richtlinie [EU] 2016/343 — Art. 4 — Öffentliche Bezugnahmen auf die Schuld — Anordnung der Untersuchungshaft — Rechtsbehelfe — Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung — Beachtung der Unschuldsvermutung — Art. 267 AEUV — Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Recht auf Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist — Nationale Regelung, die die Befugnis nationaler Gerichte, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, beschränkt oder die sie dazu verpflichtet, eine Entscheidung zu treffen, ohne die Antwort auf dieses Ersuchen abzuwarten — Disziplinarmaßnahmen bei Nichtbeachtung dieser Regelung)

(2019/C 172/07)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

RH

Tenor

1. Art. 267 AEUV und Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie der Auslegung einer nationalen Regelung durch die Rechtsprechung entgegenstehen, die zur Folge hat, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, über die Rechtmäßigkeit einer Anordnung der Untersuchungshaft zu entscheiden, ohne dass es die Möglichkeit hat, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen oder dessen Antwort abzuwarten.

2. Die Art. 4 und 6 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren sind in Verbindung mit dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie dahin auszulegen, dass die Anforderungen, die sich aus der Unschuldsvermutung ergeben, dem nicht entgegenstehen, dass das zuständige Gericht, wenn es bei seiner Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Anordnung der Untersuchungshaft prüft, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Verdächtige oder die beschuldigte Person die ihm oder ihr zur Last gelegte Straftat begangen hat, eine Abwägung der ihm vorgelegten belastenden und entlastenden Beweise vornimmt und zur Begründung seiner Entscheidung nicht nur die herangezogenen Gesichtspunkte darlegt, sondern auch über die Einwände des Verteidigers der betreffenden Person entscheidet, sofern die inhaftierte Person in dieser Entscheidung nicht als schuldig dargestellt wird.

(¹) ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Rechtsmittel, eingelegt am 30. November 2018 von Harry Shindler u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Neunterweiterte Kammer) vom 26. November 2018 in der Rechtssache T-458/17, Shindler u. a./Rat

(Rechtssache C-755/18 P)

(2019/C 172/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Harry Shindler u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Fouchet)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Mit Beschluss vom 19. März 2019 hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

**Vorabentscheidungsersuchen der Judecătoria Zărnești (Rumänien), eingereicht am 7. Februar 2019 —
Asociația „Alianța pentru combaterea abuzurilor“/TM, UN, Asociația DMPA**

(Rechtssache C-88/19)

(2019/C 172/09)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Judecătoria Zărnești

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Asociația „Alianța pentru combaterea abuzurilor“

Beschwerdegegner: TM, UN, Asociația DMPA

Vorlagefrage

Ist Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten zur Schaffung von Ausnahmen von den Art. 12, 13, 14 und 15 Buchst. a und b auch in Fällen verpflichtet, in denen die zu den bedrohten Arten gehörenden Tiere ihren natürlichen Lebensraum verlassen und sich entweder in dessen unmittelbarer Nähe oder völlig außerhalb davon aufhalten?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich (Österreich) eingereicht am
8. Februar 2019 — VO gegen Bezirkshauptmannschaft Tulln**

(Rechtssache C-96/19)

(2019/C 172/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: VO

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Tulln

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ⁽¹⁾, insbesondere deren Art. 34 Abs. 3 letzter Satz sowie deren Art. 36 Abs. 2, so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die verlangt, dass Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem digitalen Fahrtenschreiber iSd Art. 2 Abs. 2 lit. h dieser Verordnung ausgerüstet sind, im Falle des Fehlens einzelner Arbeitstage auf der Fahrerkarte (Art. 2 Abs. 2 lit. f der Verordnung), für welche auch keine Schaublätter mitgeführt werden, für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers, die den Mindestanforderungen des von der Kommission gemäß Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG ⁽²⁾ erstellten Formblattes entsprechen müssen, mitzuführen und bei Kontrollen auszuhandigen haben?

2. Für den Fall, dass Frage 1. verneint wird:

Ist das von der Kommission mit ihrem Beschluss 2009/959/EU ⁽³⁾ festgelegte Formblatt gänzlich oder teilweise ungültig?

-
- (¹) Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Fahrtschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. 2014, L 60, S. 1.
- (²) Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates, ABl. 2006, L 102, S. 35.
- (³) Beschluss der Kommission vom 14. Dezember 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/230/EG über ein Formblatt betreffend die Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 9895), ABl. 2009, L 330, S. 80.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. Februar 2019 — Deutsche Homöopathie-Union (DHU) Arzneimittel GmbH & Co. KG gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-101/19)

(2019/C 172/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Homöopathie-Union (DHU) Arzneimittel GmbH & Co. KG

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Enthält Art. 69 der Richtlinie 2001/83/EG ⁽¹⁾ abschließende Vorgaben zum zulässigen Inhalt der Packungsbeilage der in Art. 14 Abs. 1 genannten Arzneimittel oder dürfen weitere Informationen im Sinne des Art. 62 der Richtlinie 2001/83/EG aufgenommen werden?
2. Können Angaben zur Dosierung für die in Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG genannten Arzneimittel Informationen sein, die für den Patienten wichtig im Sinne des Art. 62 der Richtlinie 2001/83/EG sind?

(¹) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67), in der durch die Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 geänderten Fassung, ABl. 2012, L 299, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. Februar 2019 — Deutsche Homöopathie-Union (DHU) Arzneimittel GmbH & Co. KG gegen Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-102/19)

(2019/C 172/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Deutsche Homöopathie-Union (DHU) Arzneimittel GmbH & Co. KG

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen

1. Enthält Art. 69 der Richtlinie 2001/83/EG ⁽¹⁾ abschließende Vorgaben zum zulässigen Inhalt der Packungsbeilage der in Art. 14 Abs. 1 genannten Arzneimittel oder dürfen weitere Informationen im Sinne des Art. 62 der Richtlinie 2001/83/EG aufgenommen werden?
2. Können Angaben zur Dosierung für die in Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG genannten Arzneimittel Informationen sein, die für den Patienten wichtig im Sinne des Art. 62 der Richtlinie 2001/83/EG sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67), in der durch die Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 geänderten Fassung, ABl. 2012, L 299, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 11. Februar 2019 — Krakvet sp. z o.o. sp.k./Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți

(Rechtssache C-108/19)

(2019/C 172/13)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Krakvet sp. z o.o. sp.k.

Rechtsmittelgegnerin: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți

Vorlagefrage

Ist Art. 33 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ im Zusammenhang mit einem Verkauf von Gegenständen über einen Online-Shop dahin auszulegen, dass er in dem Fall keine Anwendung findet, in dem der Kunde die Dienstleistung der Beförderung der Gegenstände vom Mitgliedstaat des Lieferers in den eigenen Mitgliedstaat gemäß den vom Lieferer angebotenen Versandoptionen unmittelbar vertraglich vereinbart, wenn die Beförderung nicht für Rechnung des Lieferers erfolgt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Aachen (Deutschland) eingereicht am 12. Februar 2019 — Marvin M. gegen Kreis Heinsberg

(Rechtssache C-112/19)

(2019/C 172/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Aachen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Marvin M.

Beklagter: Kreis Heinsberg

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG ⁽¹⁾ so auszulegen, dass ein Führerscheindokument, und zwar einschließlich der darin dokumentierten Fahrberechtigungen, von den Mitgliedstaaten auch dann strikt anzuerkennen ist, wenn die Ausstellung dieses Dokuments auf einem Umtausch eines Führerscheindokuments nach Art. 11 Abs. 1 dieser Richtlinie beruht?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Darf ein Mitgliedstaat die Anerkennung des umgetauschten Führerscheindokuments gemäß Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 ablehnen, wenn der Umtausch durch den Ausstellerstaat zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem der Mitgliedstaat, von dem die materielle Fahrberechtigung herrührt, diese bereits entzogen hatte?

3. Falls Frage 2 zu verneinen ist und eine Anerkennungspflicht besteht: Darf ein Mitgliedstaat die Anerkennung des umgetauschten Führerscheindokuments jedenfalls dann ablehnen, wenn der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsbereich sich die Frage der Anerkennung des Führerscheindokuments stellt, aufgrund „unbestreitbarer Informationen“ feststellen kann, dass die materielle Fahrberechtigung zum Zeitpunkt des Umtauschs des Führerscheindokuments nicht mehr bestand?

(¹) Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung), ABl. 2006, L 403, S. 18.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg (Österreich) eingereicht am 15. Februar 2019 —
ZS gegen PVA Landesstelle Salzburg**

(Rechtssache C-118/19)

(2019/C 172/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: ZS

Beklagte: PVA Landesstelle Salzburg

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. März 2019 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Februar 2019 von der Bank Refah Kargaran gegen das Urteil des Gerichts
(Zweite Kammer) vom 10. Dezember 2018 in der Rechtssache T-552/18, Bank Refah Kargaran/Rat**

(Rechtssache C-134/19 P)

(2019/C 172/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bank Refah Kargaran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Dezember 2018 in der Rechtssache T-552/15 aufzuheben;
- den Anträgen, die sie vor dem Gericht der Europäischen Union gestellt hat, stattzugeben, d. h. ihr Schadensersatz in Höhe von 68 651 318 Euro für ihren materiellen Schaden und in Höhe von 52 547 415 Euro für ihren immateriellen Schaden zuzusprechen;
- hilfsweise, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- in beiden Fällen dem Rat der Europäischen Union die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht sieben Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass die unzureichende Begründung des für nichtig erklärten Beschlusses kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Unionsrechtsnorm sei.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Rüge eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz ins Leere gehe, da die Rechtsmittelführerin, gegen die der Rat der Europäischen Union eine rechtswidrige Sanktion erlassen habe, Klage erhoben und erreicht habe, dass die Sanktion für nichtig erklärt worden sei.

3. Rechtsfehler

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft einen Klagegrund, den die Rechtsmittelführerin in ihrer Erwiderung näher ausgeführt habe, verworfen, ohne wie die Rechtsprechung verlange, zu prüfen, ob die Ausführungen zu diesem Klagegrund in der Erwiderung Bestandteil der üblichen sich in einem streitigen Verfahren entwickelnden Erörterung gewesen seien.

4. Vierter und fünfter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler

Das Gericht habe das Urteil in der Rechtssache T-24/11 (¹) rechtsfehlerhaft falsch ausgelegt und angenommen, dass die Feststellung, der Rat habe gegen seine Pflicht verstoßen, der Rechtsmittelführerin die ihr zur Begründung für das Einfrieren der Gelder zur Last gelegten Umstände mitzuteilen, keinen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Unionsrechtsnorm, der die Haftung der Union auslöse, belege.

5. Sechster Rechtsmittelgrund: Verfälschung der Klageschrift

Das Gericht habe die Klageschrift verfälscht, als es bei der Zurückweisung des Vorbringens der Rechtsmittelführerin als unzulässig davon ausgegangen sei, dass diese in der Klageschrift nicht gerügt habe, dass die Begründung für die Aufnahme ihres Namens in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen nicht mit dem vom Rat angewandten Kriterium übereinstimme.

6. Siebter Rechtsmittelgrund: Verfälschung der Klageschrift

Das Gericht habe die Klageschrift dadurch verfälscht, dass es die von der Rechtsmittelführerin angeführten Rechtswidrigkeitsgründe auf den Verstoß gegen die Begründungspflicht reduziert habe.

(¹) Urteil vom 6. September 2013, Bank Refah Kargaran/Rat (T-24/11, EU:T:2013:403).

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 20. Februar 2019 —
Pensionsversicherungsanstalt gegen CW**

(Rechtssache C-135/19)

(2019/C 172/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Pensionsversicherungsanstalt

Revisionsgegnerin: CW

Vorlagefragen

1. Ist das österreichische Rehabilitationsgeld nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (¹)
 - als Leistung bei Krankheit nach Art. 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung oder
 - als Leistung bei Invalidität nach Art. 3 Abs. 1 lit. c der Verordnung oder
 - als Leistung bei Arbeitslosigkeit nach Art. 3 Abs. 1 lit. h der Verordnung zu qualifizieren?

2. Ist die Verordnung Nr. 883/2004 im Licht des Primärrechts dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat als ehemaliger Wohnstaat und Beschäftigungsstaat verpflichtet ist, Leistungen wie das österreichische Rehabilitationsgeld an eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu zahlen, wenn diese Person den Großteil der Versicherungszeiten aus den Zweigen Krankheit und Pension als Beschäftigte in diesem anderen Mitgliedstaat (zeitlich nach der vor Jahren stattgefundenen Verlegung des Wohnsitzes dorthin) erworben hat und seitdem keine Leistungen aus der Kranken- und Pensionsversicherung des ehemaligen Wohn- und Beschäftigungsstaats bezogen hat?

(¹) ABl. 2004, L 166, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2019 von Ehab Makhlof gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-409/16, Makhlof/Rat

(Rechtssache C-157/19 P)

(2019/C 172/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Ehab Makhlof (Prozessbevollmächtigter: E. Ruchat, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- sein Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
 - infolgedessen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-409/16, Ehab Makhlof/Rat der Europäischen Union, aufzuheben
- und im Wege einer neuen Entscheidung
- den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 (¹) und die nachfolgenden Rechtsakte zu dessen Durchführung für nichtig zu erklären, soweit sie den Rechtsmittelführer betreffen;
 - dem Rat der Europäischen Union die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf drei Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es das in Art. 41 der Charta der Grundrechte verankerte Recht des Rechtsmittelführers, vor dem Erlass neuer restriktiver Maßnahmen gehört zu werden, verkannt habe.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und die Tatsachen verfälscht, indem es die Artikel ignoriert habe, die der Rechtsmittelführer zur Stützung seiner Nichtigkeitsklage vorgelegt habe, um darzutun, dass er das syrische Regime nicht unterstütze.

Drittens habe es das Gericht rechtsfehlerhaft unterlassen, die Rechtswidrigkeit der Art. 27 und 28 des Beschlusses 2013/255/GASP^(?) festzustellen, wonach die Zugehörigkeit zur Familie Al-Assad oder zur Familie Makhlof ein eigenständiges Kriterium für die Verhängung von Sanktionen darstelle. Zugleich habe das Gericht die Beweislast umgekehrt.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125).

⁽²⁾ Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2013, L 147, S. 14).

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2019 von Razan Othman gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-416/16, Othman/Rat

(Rechtssache C-158/19 P)

(2019/C 172/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Razan Othman (Prozessbevollmächtigter: E. Ruchat, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- ihr Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- infolgedessen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-416/16, Razan Othman/Rat der Europäischen Union, aufzuheben
und im Wege einer neuen Entscheidung
- den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016⁽¹⁾ und die nachfolgenden Rechtsakte zu dessen Durchführung für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf drei Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es das in Art. 41 der Charta der Grundrechte verankerte Recht der Rechtsmittelführerin, vor dem Erlass neuer restriktiver Maßnahmen gehört zu werden, verkannt habe.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und die Tatsachen verfälscht, indem es die Artikel ignoriert habe, die die Rechtsmittelführerin zur Stützung ihrer Nichtigkeitsklage vorgelegt habe, um darzutun, dass sie das syrische Regime nicht unterstütze.

Drittens habe es das Gericht rechtsfehlerhaft unterlassen, die Rechtswidrigkeit der Art. 27 und 28 des Beschlusses 2013/255/GASP⁽²⁾ festzustellen, wonach die Zugehörigkeit zur Familie Al-Assad oder zur Familie Makhlof ein eigenständiges Kriterium für die Verhängung von Sanktionen darstelle. Zugleich habe das Gericht die Beweislast umgekehrt.

(¹) Beschluss (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125).

(²) Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2013, L 147, S. 14).

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Februar 2019 von Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company) gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-411/16, Syriatel Mobile Telecom/Rat

(Rechtssache C-159/19 P)

(2019/C 172/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company) (Prozessbevollmächtigter: E. Ruchat, avocat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- ihr Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- infolgedessen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Dezember 2018 in der Rechtssache T-411/16, Syriatel Mobile Telecom/Rat der Europäischen Union, aufzuheben
und im Wege einer neuen Entscheidung
- den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016⁽¹⁾ und die nachfolgenden Rechtsakte zu dessen Durchführung für nichtig zu erklären, soweit sie die Rechtsmittelführerin betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf drei Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es das in Art. 41 der Charta der Grundrechte verankerte Recht der Rechtsmittelführerin, vor dem Erlass neuer restriktiver Maßnahmen gehört zu werden, verkannt habe.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und die Tatsachen verfälscht, indem es die Artikel ignoriert habe, die die Rechtsmittelführerin zur Stützung ihrer Nichtigkeitsklage vorgelegt habe, um darzutun, dass sie das syrische Regime nicht unterstütze.

Drittens habe es das Gericht rechtsfehlerhaft unterlassen, die Rechtswidrigkeit der Art. 27 und 28 des Beschlusses 2013/255/GASP^(?) festzustellen, wonach die Zugehörigkeit zur Familie Al-Assad oder zur Familie Makhlof ein eigenständiges Kriterium für die Verhängung von Sanktionen darstelle. Zugleich habe das Gericht die Beweislast umgekehrt.

(¹) Beschluss (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125).

(²) Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2013, L 147, S. 14).

Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 26. Februar 2019 — Pfizer Consumer Healthcare Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-182/19)

(2019/C 172/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pfizer Consumer Healthcare Ltd

Beklagter: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefrage

Ist die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1140⁽¹⁾ der Kommission vom 8. Juli 2016 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur insoweit ungültig, als sie Produkte, die

- i. aus einem verbandartigen Material bestehen, das „Hitzezellen“ einschließlich Chemikalien enthält,
- ii. in ähnlicher Weise wie ein Umschlag funktionieren, aber zusätzliche Vorteile bieten,
- iii. durch eine exotherme chemische Reaktion Schmerzen lindern, Steifigkeit verringern und Heilung von Gewebe fördern (wie in zahlreichen klinischen Prüfungen bestätigt wurde),

- iv. in ihren Aufmachungen für den Einzelverkauf gedacht sind und
- v. ausdrücklich für medizinische Zwecke und mit der Angabe, dass sie die unter (iii) genannten Wirkungen erzeugen, präsentiert und vermarktet werden,

auf der Grundlage der Chemikalien, die den Stoff oder Bestandteil bilden, der ihnen den wesentlichen Charakter verleiht, in den KN-Code 3824, insbesondere in 38249096, einreicht und nicht in die Position 3005 (auf der Grundlage des Wortlauts der jeweiligen Positionen, der jeweiligen Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und der Erläuterungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift für die Auslegung 1, der Anwendung der Allgemeinen Vorschrift für die Auslegung 3 a), die die Einreihung gemäß der genaueren Warenbezeichnung oder auf andere Weise verlangt)?

(¹) ABl. 2016, L 189, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz (Österreich) eingereicht am
4. März 2019 — NK gegen MS und AS**

(Rechtssache C-208/19)

(2019/C 172/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NK

Beklagte: MS, AS

Vorlagefragen

1. Ist ein Vertrag zwischen einem Architekten und einem Verbraucher, nach dessen Inhalt der Architekt (nur) die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses einschließlich der Herstellung von Plänen zu erbringen hat, ein Vertrag „über den Bau von neuen Gebäuden“ im Sinne von Art. 3 Abs. 3 lit. f der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (¹)?

2. Wenn Frage 1 verneint wird:

Ist ein Vertrag zwischen einem Architekten und einem Verbraucher, nach dessen Inhalt der Architekt die Planung eines neu zu errichtenden Einfamilienhauses nach den Vorgaben und Wünschen seiner Auftraggeber schuldet und in diesem Zusammenhang Pläne zu erstellen hat, ein Vertrag über die Lieferung von „Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind“ im Sinne von Art. 16 lit. c und Art. 2 Ziffer 3 und Ziffer 4 der Richtlinie 2011/83?

(¹) ABl. 2011, L 304, S. 64.

Klage, eingereicht am 8. März 2019 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-217/19)

(2019/C 172/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und E. Ljung Rasmussen)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (¹) verstoßen hat, indem sie seit 2011 wiederholt Genehmigungen für die Frühjahrsjagd auf männliche Eiderenten (*Somateria mollissima*) in der Provinz Åland erteilt hat;
- der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Seit 2011 hat die Regionalregierung der Ålandinseln, einer autonomen Region in Finnland, jedes Jahr eine „Ausnahmeregelung für die Frühjahrsjagd“ auf männliche Eiderenten mit einer Gesamtquote von 2000 bis 3800 Vögeln während zwei bis drei Maiwochen genehmigt. Dieser Zeitraum fällt mit der Brut- und Aufzuchtzeit der Eiderenten zusammen.

Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2009/147/EG verbietet die Jagd während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Finnland vertritt die Auffassung, dass die Frühjahrsjagd auf Eiderenten auf den Ålandinseln durch die Ausnahmeregelung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/147/EG gerechtfertigt sei. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs tragen die Mitgliedstaaten die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

Die Kommission vertritt die Ansicht, dass Finnland erstens nicht nachgewiesen habe, dass die Ausnahmeregelung eine „vernünftige Nutzung“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/147/EG darstelle. Finnland habe insbesondere nicht mit fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen belegt, dass sichergestellt sei, dass die relevanten Bestände der Eiderenten auf ausreichendem Niveau erhalten würden.

Zweitens habe Finnland nicht nachgewiesen, dass die genehmigte Frühjahrsjagd nur die Nutzung von Vögeln „in geringen Mengen“ gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2009/147/EG betreffe.

(¹) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7).

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 15. März 2019 — Blackrock Investment Management (UK) Limited/Commissioners for Her
Majesty’s Revenue and Customs**

(Rechtssache C-231/19)

(2019/C 172/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Blackrock Investment Management (UK) Limited

Rechtsmittelgegner: Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs

Vorlagefrage

Ist bei richtiger Auslegung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112/EG (¹) des Rates in Fällen, in denen eine einheitliche Verwaltungsdienstleistung im Sinne dieses Artikels von einem außenstehenden Anbieter an einen Fondsverwalter erbracht wird und von diesem Fondsverwalter sowohl für die Verwaltung von Sondervermögen (im Folgenden: SIFs) als auch für die Verwaltung von Fonds, die keine Sondervermögen sind (im Folgenden: andere Fonds), verwendet wird,

- (a) diese einheitliche Leistung einem einheitlichen Steuersatz zu unterwerfen? Falls ja, wie ist dieser einheitliche Steuersatz zu bestimmen? Oder

- (b) ist die Gegenleistung für diese einheitliche Leistung nach Maßgabe der Verwendung der Verwaltungsdienstleistungen aufzuteilen (z. B. nach Maßgabe der Höhe des verwalteten Vermögens in den SIFs bzw. den anderen Fonds), um einen Teil der einheitlichen Leistung als steuerfrei und einen Teil als steuerpflichtig zu behandeln?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. März 2019 — United Biscuits (Pensions Trustees) Limited, United Biscuits Pension Investments Limited/Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs

(Rechtssache C-235/19)

(2019/C 172/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen und Berufungsklägerinnen: United Biscuits (Pensions Trustees) Limited, United Biscuits Pension Investments Limited

Beklagte und Berufungsbeklagte: Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs

Vorlagefrage

Sind Dienstleistungen betreffend die Verwaltung von Altersversorgungsfonds, wie sie gegenüber den Treuhänderinnen durch a) Versicherer und/oder b) Nicht-Versicherer erbracht werden, „Versicherungsumsätze“ im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie (¹) (früher Art. 13 Teil B Buchst. a der Sechsten Richtlinie)?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. März 2019 — Eli Lilly and Company/Genentech Inc.

(Rechtssache C-239/19)

(2019/C 172/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Eli Lilly and Company

Beklagte: Genentech Inc.

Vorlagefrage

Steht die Verordnung Nr. 469/2009 ⁽¹⁾ dem entgegen, dass dem Inhaber eines Grundpatents für ein Erzeugnis, das Gegenstand einer einem Dritten erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen ist, ohne Zustimmung des Dritten ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. 2009, L 152, S. 1).

**Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 24. Januar 2019
(Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava — Slowakei) — ML**

(Rechtssache C-510/17) ⁽¹⁾

(2019/C 172/27)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 6.11.2017.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 4. Februar 2019 — Europäische Kommission/Königreich
Belgien, unterstützt durch: Bundesrepublik Deutschland, Republik Estland, Irland, Königreich Spanien,
Republik Frankreich, Republik Italien, Republik Lettland, Republik Litauen, Ungarn**

(Rechtssache C-564/17) ⁽¹⁾

(2019/C 172/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 13.11.2017.

**Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 13. Februar 2019
(Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Japan Tobacco International SA, Japan Tobacco International France SAS/Premier ministre, Ministre de l'Action et des Comptes publics, Ministre des Solidarités et de la Santé**

(Rechtssache C-596/17) ⁽¹⁾

(2019/C 172/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 437 vom 18.12.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Hussein Mohamad Hussein, Beteiligter: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

(Rechtssache C-657/17) ⁽¹⁾

(2019/C 172/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 12.2.2018.

**Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 14. Februar 2019
(Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo de Círculo de Lisboa — Portugal) — Henkel Ibérica Portugal, Unipessoal Lda/Comissão de Segurança de Serviços e Bens de Consumo**

(Rechtssache C-277/18) ⁽¹⁾

(2019/C 172/31)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident der Fünften Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 23.7.2018.

**Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 30. Januar 2019
(Vorabentscheidungsersuchen der Justice de paix du troisième canton de Charleroi — Belgien) — Frank
Casteels/Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd**

(Rechtssache C-368/18) ⁽¹⁾

(2019/C 172/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 13.8.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des College
van Beroep voor het Bedrijfsleven — Niederlande) — Vereniging Gasopslag Nederland, TAQA Onshore BV,
TAQA Piek Gas BV/Autoriteit Consument en Markt, Beteiligte: Gas Transport Services BV**

(Rechtssache C-399/18) ⁽¹⁾

(2019/C 172/33)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 20.8.2018.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal
Supremo — Spanien) — ZW/Deutsche Lufthansa AG**

(Rechtssache C-498/18) ⁽¹⁾

(2019/C 172/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 399 vom 5.11.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. Februar 2019 — Europäische Kommission/Slowakische Republik

(Rechtssache C-614/18) ⁽¹⁾

(2019/C 172/35)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 445 vom 10.12.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin — Deutschland) Sundair GmbH/WV, XU, YT, ZS

(Rechtssache C-660/18) ⁽¹⁾

(2019/C 172/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 31. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Nürnberg — Deutschland) — Geld-für-Flug GmbH/Ryanair DAC

(Rechtssache C-701/18) ⁽¹⁾

(2019/C 172/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 25.2.2019.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des
Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — A, B/C**

(Rechtssache C-750/18) ⁽¹⁾

(2019/C 172/38)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Robert Bosch/EUIPO (Simply. Connected.)

(Rechtssachen T-251/17 und T-252/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldungen der Unionsbildmarken Simply. Connected. — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Umfang der von der Beschwerdekammer vorzunehmenden Prüfung — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 64 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 71 der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 172/39)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Robert Bosch GmbH (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Völker und M. Pemsel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: V. Mensing und D. Hanf)

Gegenstand

Klagen gegen die Entscheidungen der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2017 (Sache R 948/2016-5) und vom 10. März 2017 (Sache R 947/2016-5) über die Anmeldungen der Bildzeichen Simply. Connected. als Unionsmarken

Tenor

1. Die Rechtssachen T-251/17 und T-252/17 werden zu gemeinsamem Urteil verbunden
2. Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Robert Bosch GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 195 vom 19.6.2017.

Urteil des Gerichts vom 26. März 2019 — Griechenland/Kommission**(Rechtssache T-480/17) ⁽¹⁾****(EGFL und ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Griechenland getätigte Ausgaben — Punktuelle und pauschale finanzielle Berichtigungen — Cross-Compliance — Kontrolle der Grundanforderungen an die Betriebsführung — Risikoanalyse — Beurteilung des finanziellen Schadens — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit)**

(2019/C 172/40)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos und A. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und A. Sauka)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1144 der Kommission vom 26. Juni 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2017, L 165, S. 37), soweit er der Hellenischen Republik infolge der Untersuchung mit der Referenznummer XC/2014/002/GR punktuelle und pauschale finanzielle Berichtigungen in Höhe von insgesamt 1 182 054,17 Euro aufgrund von Schwächen bei der Anwendung der „Cross-Compliance“ (EGFL und ELER) auferlegt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 2. April 2019 — Fleig/EAD**(Rechtssache T-492/17) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Unbefristeter Vertrag — Art. 47 Buchst. c Ziff. i der BSB — Fristgemäße Kündigung — Kündigungsgründe — Zerstörung des Vertrauensverhältnisses — Dienstliches Interesse — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Fürsorgepflicht — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Art. 30 und 41 der Charta der Grundrechte — Zwischenstreit — Veröffentlichung von Dokumenten, die zur Akte des Verfahrens vor dem Gericht eingereicht wurden, im Internet — Art. 17 des Statuts)**

(2019/C 172/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Stephan Fleig (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigter: S. Marquardt)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet zum einen auf die Aufhebung der Entscheidung vom 19. September 2016, mit der der Direktor der Direktion „Personalverwaltung“ des EAD in seiner Funktion als zum Abschluss von Einstellungsverträgen ermächtigte Behörde den Einstellungsvertrag des Klägers mit Wirkung zum 19. Juni 2017 kündigte, und zum anderen auf den Ersatz des immateriellen Schadens, der dem Kläger infolge dieser Entscheidung entstanden sein soll

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen*
2. *Herr Stephan Fleig trägt die Kosten.*

(¹) ABl. C 318 vom 25.9.2017.

Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — dm-drogerie markt/EUIPO — Albea Services (ALBÉA)

(Rechtssache T-562/17) (¹)

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke ALBÉA — Ältere internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke Balea — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 172/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: dm-drogerie markt GmbH & Co. KG (Karlsruhe, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Bludovsky und C. Mellein)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Albea Services (Gennevilliers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-H. de Mitry)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Mai 2017 (Sache R 1870/2016-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dm-drogerie markt und Albea Services

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. Mai 2017 (Sache R 1870/2016-1) wird aufgehoben.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 338 vom 9.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 29. März 2019 — All Star/EUIPO — Carrefour Hypermarchés (Form einer Schuhsohle)

(Rechtssache T-611/17) (¹)

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Dreidimensionale Unionsmarke — Form einer Schuhsohle — Allgemein bekannte Tatsachen — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte — Art. 75 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Absolutes Eintragungshindernis — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001] — Infolge Benutzung erlangte Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 und Art. 59 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001] — Zurückweisung des Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekammer — Art. 77 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 96 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 172/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: All Star CV (Beaverton, Oregon, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger sowie S. Malynicz, QC)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Carrefour Hypermarchés (Évry, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Verneret)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. Juni 2017 (Sache R 952/2014-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Carrefour Hypermarchés und All Star

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die All Star CV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 374 vom 6.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 4. April 2019 — United Wineries/EUIPO — Compañía de Vinos Miguel Martín (VIÑA ALARDE)

(Rechtssache T-779/17) (¹)

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke VIÑA ALARDE — Ältere nationale Wortmarke „ALARDE“ — Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])

(2019/C 172/44)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: United Wineries, SA (Cenicero, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Oria Sousa-Montes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Compañía de Vinos Miguel Martín, SL (Cigales, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. September 2017 (Sache R 281/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Compañía de Vinos Miguel Martín und United Wineries

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die United Wineries, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 42 vom 5.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 4. April 2019 — Stada Arzneimittel/EUIPO (Darstellung von zwei sich gegenüberliegenden Bögen)

(Rechtssache T-804/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die zwei sich gegenüberliegende Bögen darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 172/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stada Arzneimittel AG (Bad Vilbel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-C. Plate und R. Kaase)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und D. Walicka, dann D. Hanf und E. Markakis)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. September 2017 (Sache R 1887/2016-1) über die Anmeldung einer Bildmarke, die zwei sich gegenüberliegende Bögen darstellt, als Unionsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Stada Arzneimittel AG trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 5.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 28. März 2019 — Zakłady Chemiczne „Siarkopol“ Tarnobrzeg/EUIPO — EuroChem Agro (Unifoska)

(Rechtssache T-259/18) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Unifoska — Ältere Unionswortmarke NITROFOSKA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2019/C 172/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zakłady Chemiczne „Siarkopol“ Tarnobrzeg sp. z o.o. (Tarnobrzeg, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: EuroChem Agro GmbH (Mannheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Schmidhuber und A. Haberer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Februar 2018 (Sache R 1503/2017-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen EuroChem Agro und Zakłady Chemiczne „Siarkopol“ Tarnobrzeg

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Zakłady Chemiczne „Siarkopol“ Tarnobrzeg sp. z o.o. trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 25.6.2018.

Beschluss des Gerichts vom 25. März 2019 — Abaco Energy u. a./Kommission

(Rechtssache T-186/18) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulung zugunsten erneuerbarer Energien — Vorprüfungsverfahren — Beschluss, mit dem die Beihilferegulung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Klage von Begünstigten — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)

(2019/C 172/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Abaco Energy, SA (Madrid, Spanien) und die weiteren 1659 Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Holtrop, P. Kuypers und M. de Wit, dann P. Holtrop)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche, P. Němečková und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2017) 7384 final der Kommission vom 10. November 2017 über die von Spanien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.40348 (2015/NN) (Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärmekopplung und Abfall)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Anträge des Königreichs Spanien und der EDP España auf Zulassung als Streithelfer haben sich erledigt.
3. Die Abaco Energy, SA und die weiteren Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind, tragen ihre eigenen Kosten und, mit Ausnahme der Kosten der Anträge auf Zulassung als Streithelfer, die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
4. Die Abaco Energy, SA und die weiteren Kläger, deren Namen im Anhang des Beschlusses aufgeführt sind, die Kommission, das Königreich Spanien und die EDP España tragen hinsichtlich der Anträge auf Zulassung als Streithelfer jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 221 vom 25.6.2018.

Beschluss des Gerichts vom 25. März 2019 — Solwindet las Lomas/Kommission**(Rechtssache T-190/18) (¹)****(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilferegulation zugunsten erneuerbarer Energien — Vorprüfungsverfahren — Beschluss, mit dem die Beihilferegulation für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird — Klage eines Begünstigten — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Unzulässigkeit)**

(2019/C 172/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Solwindet las Lomas, SL (Girona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche, P. Němečková und S. Noë)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2017) 7384 final der Kommission vom 10. November 2017 über die von Spanien durchgeführte staatliche Beihilfe SA.40348 (2015/NN) (Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärmekopplung und Abfall)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Entscheidung über die Anträge des Königreichs Spanien und der EDP España auf Zulassung als Streithelfer haben sich erledigt.
3. Die Solwindet las Lomas, SL trägt ihre eigenen Kosten und, mit Ausnahme der Kosten der Anträge auf Zulassung als Streithelfer, die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
4. Die Solwindet las Lomas, die Kommission, das Königreich Spanien und die EDP España tragen hinsichtlich der Anträge auf Zulassung als Streithelfer jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 190 vom 4.6.2018.

Beschluss des Gerichts vom 28. März 2019 — Herholz/EUIPO (#)**(Rechtssache T-631/18)** ⁽¹⁾**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke # — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 — Abänderungsersuchen — Offenkundige Unzulässigkeit)**

(2019/C 172/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien*Klägerin:* Herholz Vertrieb GmbH & Co. KG (Ahaus, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Sprenger)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Sesma Merino und A. Söder)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. August 2018 (Sache R 445/2018-2) über die Anmeldung des Wortzeichens # als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Herholz Vertrieb GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(1) ABL C 445 vom 10.12.2018.

Klage, eingereicht am 8. März 2019 — Şanlı/Rat**(Rechtssache T-157/19)**

(2019/C 172/50)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien*Kläger:* Dalokay Şanlı (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Gürses)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/24 des Rates vom 8. Januar 2019 und den Beschluss (GASP) 2019/25 des Rates vom 8. Januar 2019 für nichtig zu erklären und
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die PKK in die Liste aufzunehmen, sei nicht mehr gerechtfertigt, da die PKK keine terroristische Vereinigung sei.
2. Der Name des Klägers gehöre nicht auf die Liste, weil er nie wegen terroristischer Straftaten verurteilt oder angeklagt worden sei.
3. Es sei nicht bewiesen, dass der Kläger terroristische Straftatbestände erfüllt habe oder mit derartigen Handlungen in Verbindung gebracht werden könne. Auch der Vorwurf, dass er Rekrutierungs- und Finanzierungsaktivitäten ausgeführt habe, sei nicht bewiesen.
4. Die grundlegenden Verteidigungsrechte des Klägers und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz seien verletzt worden, weil er sich nicht gegen die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe habe verteidigen können.
5. Die angefochtenen Handlungen des Rates seien unzureichend begründet, da keine Beweise vorlägen, auf die die Verhängung einer Strafe gestützt werden könne.
6. Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP sei verletzt, weil der Rat keine genauen Informationen oder einschlägigen Akten vorgelegt habe, aus denen hervorgehe, dass eine zuständige Behörde einen Beschluss im Sinne dieses Artikels gefasst habe.

Klage, eingereicht am 11. März 2019 — Deutsche Telekom/Parlament und Rat

(Rechtssache T-161/19)

(2019/C 172/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Telekom (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und B. Langeheine sowie Rechtsanwältin J. Blanco Carol)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;

— Art. 50 der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;

- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die der Klägerin entstandenen Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Art. 50 der angefochtenen Verordnung sei ungültig, weil Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage ungeeignet sei.
2. Art. 50 der angefochtenen Verordnung verstoße gegen das Subsidiaritätsprinzip und sei mangelhaft begründet.
3. Art. 50 der angefochtenen Verordnung verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und sei mangelhaft begründet.
4. Das Verfahren zum Erlass von Art. 50 der angefochtenen Verordnung habe gegen die Grundsätze der besseren Rechtsetzung verstoßen.
5. Mit Art. 50 der angefochtenen Verordnung werde das Grundrecht der Klägerin auf Eigentum und auf unternehmerische Freiheit beschränkt.

(¹) Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. 2018, L 321, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. März 2019 — Telefónica und Telefónica de España/Parlament und Rat

(Rechtssache T-162/19)

(2019/C 172/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Telefónica, SA (Madrid, Spanien) und Telefónica de España, SA (Madrid) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. González Díaz und B. Langeheine sowie Rechtsanwältin J. Blanco Carol)

Beklagte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Nichtigkeitsklage für zulässig zu erklären;
- Art. 50 der Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die den Klägerinnen entstandenen Rechtsverfolgungskosten sowie die sonstigen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage machen die Klägerinnen fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-161/19, Deutsche Telekom/Parlament und Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch oder ihnen ähnlich sind.

(¹) Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. 2018, L 321, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. März 2019 — Hebberecht/EAD

(Rechtssache T-171/19)

(2019/C 172/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Chantal Hebberecht (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Bicard)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die gegen sie verhängte Sanktion aufzuheben;
- den EAD zu verurteilen, ihr 36 000 Euro an Entgeltrückständen und Verzugszinsen zu zahlen;
- den EAD zu verurteilen, ihr 450 000 Euro als Schadensersatz für den gesundheitlichen, materiellen und immateriellen Schaden zu verurteilen;
- hilfsweise, den EAD zu verurteilen, ihr 300 000 Euro als Schadensersatz für diesen Schaden zu verurteilen;
- weiter hilfsweise, den EAD zu verurteilen, ihr 150 000 Euro als Schadensersatz für diesen Schaden zu verurteilen;

- äußerst hilfsweise, den EAD zu verurteilen, ihr 50 000 Euro als Schadensersatz für diesen Schaden zu verurteilen;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, die Taten nicht begangen zu haben, die ihr vom Tribunal de première instance du Hainaut (Belgien) in seinem Urteil vom 13. Dezember 2017 zur Last gelegt und vom EAD als eine besonders gravierende Verletzung der den Beamten insbesondere nach Art. 12 des Beamtenstatus obliegenden Verpflichtungen eingestuft worden seien. Außerdem seien die gegen sie verhängten Sanktionen diskriminierend.

Klage, eingereicht am 22. März 2019 — AV und AW/Parlament

(Rechtssache T-173/19)

(2019/C 172/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AV und AW (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und S. Rodrigues)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

demzufolge

- die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 78 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1) und die Verteidigungsrechte. Den Klägern sei im vorliegenden Fall vor dem Erlass der angefochtenen Entscheidungen über die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge keine Verwaltungsentscheidung über eine Einziehungsanordnung zur Kenntnis gebracht worden.
2. Fehlen einer gültigen Rechtsgrundlage, weil der disziplinarrechtliche Kontext der angefochtenen Entscheidungen es verbiete, diese auf Art. 85 des Beamtenstatuts zu stützen.

3. Verstoß gegen Art. 85 des Beamtenstatuts. Selbst wenn die angefochtenen Entscheidungen auf Art. 85 des Beamtenstatuts gestützt werden könnten, wären sie rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien.
4. Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die sich daraus ergebende Fürsorgepflicht, u. a. weil sich der Beklagte nicht die Mühe gemacht habe, zu prüfen, ob die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) aufgedeckte Unregelmäßigkeit tatsächlich vorliege.
5. Missbrauch von Befugnissen, da das Parlament die angefochtenen Entscheidungen zu dem zwar nicht ausschließlichen, aber zumindest entscheidenden Zweck erlassen habe, andere Ziele zu erreichen als die des Art. 85 des Beamtenstatuts, nämlich die Kläger anders zu sanktionieren als mittels einer Disziplinarstrafe.

Klage, eingereicht am 25. März 2019 — 3V Sigma/ECHA

(Rechtssache T-176/19)

(2019/C 172/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: 3V Sigma SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: C. Bryant und S. Hainsworth, Solicitors, sowie Rechtsanwältin C. Krampitz)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Widerspruchskammer der Beklagten vom 15. Januar 2019 betreffend die Bewertung des Stoffs Bis(2-Ethylhexyl) 4,4'-{6-[4-Tert-butylcarbamoyl] Anilino}-1,3,5-Triazine-2,4-Diyl-diimino}Dibenzoat für nichtig zu erklären, soweit darin (i) der Widerspruch der Klägerin gegen die ursprüngliche Entscheidung zurückgewiesen und (ii) entschieden wurde, dass die Klägerin Informationen über die Studie nach OECD TG 308 bis zum 22. Oktober 2020 zur Verfügung zu stellen hat, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler, indem angenommen worden sei, dass die Studie nach OECD TG 308 erforderlich sei.

Die Widerspruchskammer der Beklagten habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie zum einen nicht zwischen den Voraussetzungen, unter denen Tests durchgeführt werden müssen, um das Vorliegen oder andernfalls die Abbau- und/oder Umwandlungsprodukte eines Stoffs nachzuweisen, und zum anderen den Voraussetzungen, unter denen eine Beurteilung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Eigenschaften oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Eigenschaften eines solchen Abbau- und/oder Umwandlungsprodukts durchgeführt werden müsse, unterschieden habe. Folglich sei die Widerspruchskammer zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass die von der Klägerin geforderte Studie nach OECD TG 308 erforderlich gewesen sei.

2. Die Widerspruchskammer der Beklagten habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie entschieden habe, dass die genannten Testtemperaturen angemessen seien.

Die Widerspruchskammer der Beklagten habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem es zum Schluss gelangt sei, dass die genannte Testtemperatur für die Studie nach OECD TG 308, nämlich 20°C, angemessen gewesen sei. Sie habe den Umstand nicht berücksichtigt, dass sich die Durchführung der Studie bei höherer Temperatur auf die Konzentrationen jeglicher gebildeter Abbau- und/oder Umwandlungsprodukte wesentlich ausgewirkt hätte, und folglich auf die Frage, welches Produkt, wenn überhaupt, einer Beurteilung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen/sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren unterzogen werden müsste; dies stelle die Angemessenheit der Studie ernsthaft in Frage.

Klage, eingereicht am 28. März 2019 — Puma/EUIPO (SOFTFOAM)

(Rechtssache T-182/19)

(2019/C 172/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schunke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke SOFTFOAM — Anmeldung Nr. 17 363 318

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Januar 2019 in der Sache R 1399/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der vor der Beschwerdekammer entstandenen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 27. März 2019 — Aurea Biolabs/EUIPO — Avizel (AUREA BIOLABS)

(Rechtssache T-184/19)

(2019/C 172/57)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Aurea Biolabs Pte Ltd (Cochin, Indien) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, QC und L. Oommen, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Avizel SA (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Bildmarke AUREA BIOLABS — Anmeldung Nr. 1 5 8 3 6 7 3 7.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2019 in der Sache R 814/2018-2 (CORR).

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Die Beschwerdekammer stütze ihre Entscheidung auf eine unwirksame Rechtsvorschrift;

- bei einem offensichtlichen Rechtsfehler wäre es angemessen gewesen, die vorherige Entscheidung aufzuheben;
- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und gegen die Grundsätze der Billigkeit.

Klage, eingereicht am 28. März 2019 — Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission

(Rechtssache T-185/19)

(2019/C 172/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Public.Resource.Org, Inc. (Sebastopol, Kalifornien, Vereinigte Staaten), Right to Know CLG (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: F. Logue, Solicitor, sowie Rechtsanwälte A. Grünwald, J. Hackl und C. Nüßing)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2019) 639 final der Europäischen Kommission vom 22. Januar 2019 (einschließlich des ursprünglichen Beschlusses vom 15. November 2018 mit der Referenznummer GROW/D3/ALR/dr [2018] 5993057) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Sache an die Europäische Kommission zurückzuverweisen;
- der Europäischen Kommission die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage bringen die Klägerinnen zwei Klagegründe vor:

1. Die Europäische Kommission habe Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ unrichtig ausgelegt und/oder angewandt, da diese Bestimmung nicht die angeforderten harmonisierten Normen schütze:
 - Ein urheberrechtlicher Schutz der angeforderten harmonisierten Normen sei nicht möglich, weil sie Teil des EU-Rechts seien;
 - den angeforderten harmonisierten Normen mangle es an Eigentümlichkeit, weshalb ihnen kein urheberrechtlicher Schutz zustehe;
 - die Beklagte habe die angebliche Beeinträchtigung des geschäftlichen Interesses der Normungsorganisation nicht aufgezeigt.

2. Die Europäische Kommission habe gegen die letzte Bestimmung in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstoßen, da sie zu Unrecht ein überwiegendes öffentliches Interesse der Klägerinnen am Zugang zu den angeforderten harmonisierten Normen verneint habe:
- Der freie Zugang zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union sei nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sowie den Grundrechten gefordert;
 - die angeforderten Normen enthielten umweltbezogene Informationen, insbesondere Informationen über Umweltemissionen, weshalb sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 ^(?) herausgegeben werden müssten;
 - die Beklagte habe die Verneinung des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht ausreichend begründet.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

Klage, eingereicht am 29. März 2019 — Glaxo Group/EUIPO (Farbmarke Lila)

(Rechtssache T-187/19)

(2019/C 172/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Glaxo Group Ltd (Brentford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, QC, S. Baran, Barrister, und R. Jacob, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsfarbmarke Lila (PANTONE: 2587C) — Anmeldung Nr. 14 596 951

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Januar 2019 in der Sache R 1870/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Feststellung, das Zeichen habe keine originäre Unterscheidungskraft und könne daher nicht wirksam als Marke eingetragen werden;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Unterlassen der Feststellung, dass das Zeichen durch die Benutzung, die durch die Klägerin und/oder mit ihrer Genehmigung erfolgt sei, Unterscheidungskraft erlangt habe.

Klage, eingereicht am 1. April 2019 — Vereinigtes Königreich/Kommission

(Rechtssache T-188/19)

(2019/C 172/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Brandon sowie T. Johnston und J. Scott, Barristers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission über die Annahme des endgültigen Prüfberichts, Aktenzeichen 14-BA262-013, in seiner endgültigen Fassung, wie er der Regierung des Vereinigten Königreichs mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 mitgeteilt worden und am 21. Januar 2019 zugegangen ist, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht zwei Klagegründe geltend:

1. Die Prüfer hätten einen Rechtsirrtum begangen, als sie festgestellt hätten, dass tägliche Zeitnachweise erforderlich gewesen seien, und mit dieser Feststellung die Beihilfevereinbarungen falsch ausgelegt.
 2. Der endgültige Prüfbericht verletze rechtswidrig das berechtigte Vertrauen des Met Office (meteorologischer Dienst), dass sein System der nachträglichen Zeiterfassung und seine monatliche Berechnung der Gemeinkostenpauschalen den Erfordernissen der Beihilfevereinbarungen entsprächen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE